



15. Juni 2010

Stadtrat Altstätten
Rathausplatz 2
9450 Altstätten



L781

Kopie an:

✓ - SK/M
✓ - 701
- 702

Gemeinde Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- 1. Änderung Überbauungsplan Bahnhofstrasse - Parzellen Nrn. 2971 / 4148**

Am 2. Dezember 2005 wurde der Überbauungsplan Bahnhofstrasse – Parzellen Nrn. 2971/ 4148 vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt. Dieser Überbauungsplan umfasst heute die Parzellen Nrn. 2971, 4148 und 6142 und somit eine Fläche von rund 2'400 m². Nach dem rechtskräftigen Zonenplan der Stadt Altstätten liegt das Überbauungsplangebiet grösstenteils in der dreigeschossigen Wohn-Gewerbezone WG3, ein kleiner Teil liegt zudem in der zweigeschossigen Dorfkernzone DK2.

Der ursprüngliche Überbauungsplan legt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse besondere Vorschriften für die Schliessung der Baulücke entlang der Bahnhofstrasse fest. Er trifft zudem Aussagen über die interne Erschliessung und die Umgebungsgestaltung. Zwischenzeitlich sind die baulichen Vorhaben nach den Vorgaben des Überbauungsplans umgesetzt.

Das bestehende ehemalige Ärztehaus auf der Parzelle Nr. 4148 wurde offenbar einer neuen gewerblichen Nutzung zugeführt. Neu wird die Liegenschaft durch die Agentur Altstätten der CONCORDIA Schweizerische Kranken- und Unfallversicherungen AG genutzt. Dabei hat sich gezeigt, dass für diese Nutzung die bestehenden Autoabstellplätze vor der Liegenschaft nicht genügen. Die Bauherrschaft möchte im Bereich zwischen der Baulinie für Hauptbauten östlich der Liegenschaft zusätzlich Abstellplätze schaffen. Sie hat dafür ein entsprechendes Baugesuch eingereicht. Damit die geplanten Autoabstellplätze rechtlich möglich sind, ist eine geringfügige Änderung des rechtsgültigen Überbauungsplans erforderlich (Anpassung der Baulinie für Anlagen). Mit Schreiben vom 15. April 2010 wurde der Erlass vorgeprüft.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Kantonspolizei